

Az.: 3 A 63/15
3 K 1161/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Dezember 2014 - 3 K 1161/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben.
- 2 Die Beteiligten streiten über die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gegenüber dem Kläger. Mit Bescheid vom. Mai 2013 verfügte der Beklagte eine erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautete:

„Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der zuständigen Polizeidirektion: PD Chemnitz, Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz erhoben werden.“
- 3 Dieser Bescheid wurde am. Mai 2013 zur Post gegeben. Der Widerspruch des Klägers ging am 26. August 2013 ein. Zur Begründung führte er aus, der Widerspruch sei rechtzeitig, da infolge einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung die Jahresfrist einschlägig sei. Er sei nicht auf die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail hingewiesen worden. Dies sei nach der Rechtsprechung des

Niedersächsischen Finanzgerichts erforderlich. Zudem fehle es auch an dem Hinweis, dass der Widerspruch beim Polizeirevier Annaberg eingelegt werden könne.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage abgewiesen. Diese sei unzulässig. Der Kläger habe das nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Vorverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Er habe die einmonatige Widerspruchsfrist aus § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht gewahrt, mit der Folge, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung in Bestandskraft erwachsen sei und nicht mehr mit einer Klage angefochten werden könne. Zu Recht habe deshalb der Beklagte den Widerspruch als unzulässig abgewiesen. Die gegenüber den zutreffenden Gründen des Widerspruchsbescheids im Klageverfahren vorgebrachten Einwände, die ausschließlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung betrafen, griffen nicht durch. Soweit der Kläger meine, er sei nicht auf die Möglichkeit zur Einlegung des Widerspruchs per E-Mail hingewiesen worden, gehe er von der unzutreffenden Erwägung der Zulässigkeit einer Erhebung des Widerspruchs per E-Mail vor. Diese Möglichkeit sehe das Gesetz nicht vor. Sie genüge nicht dem Schriftformerfordernis aus § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO, weil ihr die eigenhändige Unterschrift fehle. Infolge dessen dürfe hierauf auch nicht in der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen werden. Soweit der Kläger auf die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Bezug nehmen wolle, folge aus § 1 Abs. 1 SächsVwfZG i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden könne. Dies setze jedoch die Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur voraus. Jedoch dürfe zweifelsfrei eine Belehrung über die Einlegung der Widerspruchseinlegung in elektronischer Form nur erfolgen, wenn die Behörde einen Zugang für elektronische Dokumente eröffnet habe. Stehe diese Möglichkeit – wie beim Beklagten - nicht zur Verfügung, dürfe hierauf auch nicht in der Belehrung hingewiesen werden. Der Beklagte sei auch nicht verpflichtet, einen Zugang für elektronische Dokumente einzurichten.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 6 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen

Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für seine Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig ist (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2009 - 3 B 561/07 -, juris Rn. 4).

7 Zur Begründung ihres Zulassungsantrags trägt der Kläger vor, der Beklagte habe lediglich keinen Zugang für elektronisch signierte Dokumente eröffnet. Für einfache E-Mails habe er jedoch unter www.polizei.sachsen.de stets einen Zugang eröffnet. Dieser Einwand greift nicht durch, da gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO die für die Widerspruchseinlegung vorgeschriebene Schriftform gemäß § 1 Abs. 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG nur dann durch ein elektronisches Dokument gewahrt werden kann, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Der Beklagte hatte allerdings im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids keinen Zugang für die elektronische Kommunikation mit elektronisch signierten Dokumenten eröffnet (vgl. § 3a Abs. 1 VwVfG), so dass es fehlerhaft gewesen wäre, in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die - nicht bestehende - Möglichkeit zur elektronischen Widerspruchseinlegung hinzuweisen (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2015 - 1 A 364/14 -, juris Rn. 11).

8 Keine ernstlichen Zweifel kann der Kläger mit seiner Behauptung begründen, § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sei erst aufgrund des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zu Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Es erschließt sich nicht, welche Bedeutung dieser Einwand gegenüber dem bereits am 23. Mai 2013 zur Post gegebenen Bescheid haben soll. Dass zuvor eine Ersetzung der Schriftform durch elektronische Einlegung des Widerspruchs zulässig gewesen sein sollte, wird weder behauptet noch dargelegt. Im Übrigen ist § 3a VwVfG mit den hier relevanten Maßgaben bereits mit Gesetz vom 21. August 2002 mit Wirkung zum 1. Februar 2003 (BGBl. 2002, 3322) in Kraft getreten.

9 Der Verweis in der Zulassungsbegründung auf finanzgerichtliche Rechtsprechung kann keine ernstlichen Zweifel begründen, weil die dort für das Verwaltungsverfahren maßgebliche Abgabenordnung hier nicht einschlägig ist. Gleichwohl ist darauf

hinzuweisen, dass die angeführte Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (Beschl. v. 12. Oktober 2012 – III B 66/12 -, juris Rn. 19) von der Voraussetzung der Eröffnung eines elektronischen Zugangs nach § 87a Abs. 1 Satz 1 AO ausgeht. Auch der Hinweis auf das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (v. 24. November 2011 - 10 K 275/11 -, juris Rn. 21) führt nicht weiter, weil dieses maßgeblich auf die Regelung in § 357 Abs. 1 Satz 2 AO gestützt ist, wonach der Einspruch keiner Unterschrift bedarf, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Widerspruch eingelegt hat. Eine entsprechende Regelung enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht. Dementsprechend kann die Zulassungsbegründung auch keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung für ihre Auffassung anführen.

- 10 Ist hiernach mangels Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch den Beklagten nach Maßgabe von § 3c Abs. 2 VwVfG keine Veranlassung für die Belehrung auf eine nicht zur Verfügung stehende Form der elektronischen Widerspruchseinlegung ersichtlich, ist der Ausgangsbescheid des Beklagten infolge ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung aufgrund der verspäteten Widerspruchseinlegung bestandskräftig geworden, wie dies bereits das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat. Auf das weitere Zulassungsvorbringen kommt es deshalb nicht mehr an.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

